



Vorläufige Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren Eltville-Sonnenberg
Rheingau-Taunus-Kreis
Teilgebiet 9

Im Flurbereinigungsverfahren Eltville-Sonnenberg wird gemäß § 65 in Verbindung mit den §§ 62, 69 - 71 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung die vorläufige Besitzeinweisung und gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4, der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.91 (BGBl. I S. 686 ff) die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen für das **Teilgebiet 9** angeordnet. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, in Kraft (§§ 65 und 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Das Teilgebiet 9

mit den Lagen: Eltville

Steinheimer Hof, Steinheimer, Unter dem Hof,
Ober Steinheim, Liebau
Wallufer Straße, Rheinberg, Rheinbergweg,
Grübel, Am Rhein, Oberwallufer Straße,
Eisenbahn von Köln nach Frankfurt

mit den Lagen: Oberwalluf

Liebau, Steinheimer Hof

in Größe von 121 ha ist abgegrenzt

im Westen durch die bebaute Ortslage von Eltville,
im Norden durch den Weg Nr. 64 und die bebaute Ortslage von Oberwalluf,
im Osten die Verfahrensgrenze und die Gemarkungsgrenze Oberwalluf,
sowie im Süden durch den Rhein.

Grundlage für die Besitzeinweisung sind die in den Abfindungsvereinbarungen festgelegten Zuteilungen. Der Besitzübergang findet, soweit er noch nicht erfolgt ist oder durch Vereinbarung der betroffenen Beteiligten anders geregelt wird, zu den in den Überleitungsbestimmungen festgelegten Bedingungen statt.

Die Überleitungsbestimmungen sind ein Bestandteil dieser vorläufigen Besitzeinweisung. Durch die vorläufige Besitzeinweisung gehen lediglich der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die Abfindungsempfänger über. Wegen sonstiger Regelungen wird auf die Überleitungsbestimmungen Bezug genommen.

Der endgültige Rechtszustand wird, nach Abschluss aller Teilgebiete, durch den Flurbereinigungsplan bestimmt. Dessen rechtliche Wirkungen treten an dem Tage ein, der in der Ausführungsanordnung bzw. vorzeitigen Ausführungsanordnung gem. §§ 61 oder 63 FlurbG, die erst nach der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes erlassen werden kann, festgelegt wird.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Zu diesem Zeitpunkt geht auch das Eigentum an den neuen Grundstücken über. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen die Abfindung erst nach erfolgtem Anhörungstermin gem. § 59 FlurbG, in dem der Flurbereinigungsplan vorgelegt wird, vorgebracht werden können. Die Bekanntgabe des Widerspruchstermins gemäß § 59 FlurbG erfolgt nach der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes rechtzeitig durch besondere Ladung.

Diese Anordnung mit Begründung, die Überleitungsbestimmungen sowie eine Karte, aus der die neue Feldeinteilung ersichtlich ist, liegen ab dem ersten Tage der Veröffentlichung bis zum Ende der Widerspruchsfrist beim Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn, Dienstgebäude Eltville am Rhein, Große Hub 2, 65344 Eltville am Rhein, I. Stock, Zimmer 1.15, in 65343 Eltville am Rhein, während der allgemeinen Dienststunden, montags – donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, sowie während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Eltville am Rhein, Taunusstraße 4, 65343 Eltville am Rhein, montags - freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie montags und donnerstags 15.00 Uhr – 18.00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die neue Feldeinteilung wird, soweit bisher noch nicht geschehen den Beteiligten

am 6. Juni 2012

bekannt gegeben und an Ort und Stelle auf Antrag erläutert.

**Treffpunkt 10:00 Uhr,
in der Gemarkung Eltville am „Steinheimer Hof“**

Anträge auf Berücksichtigung des Nießbrauchs und Regelung der Pachtverhältnisse gem. den §§ 69 u. 70 FlurbG sind nach § 71 dieses Gesetzes bis spätestens 3 Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Große Hub 2, 65344 Eltville, zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung.

Gründe:

Die Voraussetzungen für diese vorläufige Besitzeinweisung sind gegeben, da im Teilgebiet 9 die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen wurden und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht.

Die vorläufige Besitzeinweisung in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 27.04.2012 wird angeordnet, um die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zu beschleunigen. Insbesondere sollen die Teilnehmer möglichst früh in den Genuss der durch die Bodenordnung bewirkten Vorteile kommen. Die Unsicherheit über die künftige Gestaltung des Besitzes entfällt und die Teilnehmer können ihre Nutzungsplanung auf eine konkrete Grundlage stellen.

Die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 VwGO wird im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet. Dies ist aufgrund der Besonderheiten im Weinbau erforderlich. Die alten Grundstücke sind für den Weinbau nicht mehr nutzbar, da die Rebstöcke für die Kultivierungsmaßnahmen bereits entfernt werden mussten. Eine Neuanlage kann nur auf den neuen Grundstücken erfolgen. Zur Vermeidung von größeren Ertragsverlusten ist ein möglichst früher Besitzübergang erforderlich, um Ertragsausfälle möglichst gering zu halten. Aufgrund der geplanten 9 Teilgebiete können die Planvorlage und damit die Ausführungsanordnung nicht in absehbarer Zeit erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen kann binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Flurbereinigungsbehörde, Berner Strasse 11, 65552 Limburg a. d. Lahn erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, in 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch hat schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen.

Amt für Bodenmanagement
Limburg a. d. Lahn
Große Hub 2
65344 Eltville

Im Auftrag

gez. Sauer

F1002 Eltville-Sonnenberg

U